

De-minimis-Erklärung

für Anträge auf Gewährung einer Förderung aus den Mitteln des Ökostromfonds Wien

Bei der von Ihnen beantragten Förderung handelt es sich beihilfenrechtlich um eine „De-minimis-Beihilfe“ (auch als „De-minimis-Förderung“ bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Summe aller De-minimis-Beihilfen, die Ihrem antragstellenden Unternehmen samt den mit diesem verbundenen österreichischen Unternehmen (siehe hierzu die Definition von „ein einziges Unternehmen“ unter Punkt 3 der Erläuterungen) im laufenden und in den beiden vergangenen Steuerjahren gewährt wurde, darf grundsätzlich den Betrag von Euro 200.000 nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen auf Seite 4 und 5.

1. Angaben zur antragstellenden Organisation

Name der Firma/Institution

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ansprechpartner*in - Vorname

Ansprechpartner*in – Nachname

Firmenbuchnummer

Beginn des Wirtschaftsjahrs (Monat)

Ende des Wirtschaftsjahrs (Monat)

**Verbundene österreichische
Unternehmen**

2. Bisher gewährte De-minimis-Beihilfen

Ich/wir erkläre/n, im laufenden und in den beiden letzten Steuerjahren¹ folgende De-minimis-Beihilfen gewährt, d.h. zugesagt bzw. bewilligt bekommen zu haben.

Zutreffendes bitte angeben. Bei mehr als fünf bisher gewährten De-minimis-Beihilfen bitte für die zusätzliche Informationen den nachstehenden Formulareteil in entsprechender Anzahl kopieren und ausfüllen.

1. De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Zusagedatum

Fördergeber

Art der Förderung²

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)³

2. De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Zusagedatum

Fördergeber

Art der Förderung²

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)³

¹ Das Steuerjahr ist das für die Erhebung von Steuern relevante Wirtschaftsjahr.

² Unter anderem Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Garantie, Beteiligung.

³ Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird vom Fördergeber bekannt gegeben. Siehe 5. Erläuterungen.

3. De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Zusagedatum

Fördergeber

Art der Förderung

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)⁴

4. De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Zusagedatum

Fördergeber

Art der Förderung

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)³

5. De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Zusagedatum

Fördergeber

Art der Förderung

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)³

⁴ Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird vom Fördergeber bekannt gegeben. Siehe 5. Erläuterungen.

**3. Noch nicht zugesagte, aber bereits beantragte De-minimis-Beihilfen
(exkl. des vorliegenden Antrags)**

Ich/wir erkläre/n, im laufenden und in den beiden letzten Steuerjahren⁵ folgende De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt, d.h. zugesagt bzw. bewilligt bekommen zu haben.

Zutreffendes bitte angeben. Bei mehr als zwei bereits beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfe bitte für die zusätzliche Informationen den nachstehenden Formulareil in entsprechender Anzahl kopieren und ausfüllen.

1. Beantragte De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Fördergeber

Art der Förderung⁶

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)⁷

2. Beantragte De-minimis-Beihilfe

Antragstellendes Unternehmen

Verbundenes Unternehmen

Name und Anschrift des verbundenen Unternehmens:

Fördergeber

Art der Förderung

Fördersumme (in EUR)

Bruttosubventionsäquivalent (in EUR)

⁵ Das Steuerjahr ist das für die Erhebung von Steuern relevante Wirtschaftsjahr.

⁶ Unter anderem Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Garantie, Beteiligung.

⁷ Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird vom Fördergeber bekannt gegeben. Siehe 5. Erläuterungen.

4. Persönliche Erklärung und Unterschrift

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n und sie durch entsprechende Unterlagen belegen kann/können.

Ich/wir erklären ferner, dass ich/wir die Anwendung der in Punkt 1 der Erläuterungen genannten EU-Verordnungen als Rechtsgrundlage anerkenne/n und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

Mir/uns ist bekannt, dass der Betrug oder Missbrauch in Zusammenhang mit der gegenständlich beantragten Förderung gerichtlich strafbar sein kann.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und Stempel des/der Förderwerbers / der Förderwerberin

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

1. Was ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe?

Die Rechtsgrundlage für:

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl 2013/352, 1 („Allgemeine De-minimis-Verordnung“);
- Agrar-De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl 2013/352, 9 („Agrar-De-minimis-Verordnung“);
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl 2014/190, 45 („Fischerei-De-minimis-Verordnung“);
- DAWI-De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl 2012/114, 8 („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

2. Wozu dient die De-minimis-Erklärung?

Die De-minimis-Erklärung dient zur Klarstellung, ob und in welchem Ausmaß die Gewährung einer weiteren De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Dabei ist vorweg festzustellen, ob es sich beim einreichenden Unternehmen (AntragstellerIn) um den Teil einer Unternehmensgruppe handelt, in der einzelne Unternehmen zueinander in einem bestimmenden Verhältnis (siehe Punkt 4) stehen. Alle zueinander in einem bestimmenden Verhältnis stehenden Unternehmen werden sodann als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet. Das Konzept des „einzigsten Unternehmens“ gilt für alle De-minimis-Beihilfen außer für DAWI-De-minimis-Beihilfen.

3. Was versteht man unter dem Begriff „ein einziges Unternehmen“?

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ wurde von der Europäischen Kommission in Artikel 2 der De-minimis-Verordnungen 1407/2013, 1408/2013 und 717/2014 eingeführt. Die De-minimis-Verordnungen beschreiben, welche inländischen Mutter-, Töchter- bzw. Schwester- etc. Unternehmen der Antragstellerin zur Feststellung der Förderhöchstgrenze hinzugerechnet werden müssen. Zusammen mit der Antragstellerin bilden sie „ein einziges Unternehmen“. Ein solcher Unternehmensverbund darf nach der De-minimis-Verordnung 1407/2013 insgesamt nur einmal die De-minimis-Grenze von Euro 200.000 bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßen-güterverkehrs die Grenze von Euro 100.000 ausschöpfen (für De-minimis-Beihilfen nach den anderen unter Punkt 1 genannten Verordnungen gelten davon abweichende Beträge, siehe unten Punkt 6).

4. Welche Kriterien gelten für die Feststellung „eines einzigen Unternehmens“?

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- 1 ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- 2 ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichts-gremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuufen;
- 3 ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- 4 ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorbeschriebenen Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

5. Wie werden die Beträge verschiedener Förderarten miteinander verglichen?

Förderungen in Form von z.B. Bürgschaften, Darlehen oder Beteiligungen werden von den Förderstellen in einen Vergleichswert, dem sog. Bruttosubventionsäquivalent (kurz „BSÄ“, auch als Subventionswert oder Förder-barwert bezeichnet), umgerechnet. Dieser Vergleichswert drückt den Förderanteil, der in Bürgschaften, Darlehen, Beteiligungen etc. steckt, als Zuschuss aus. Förderungen, die in Form von Zuschüssen vergeben werden, gehen somit zu 100% in das BSÄ ein, Bürgschaften und geförderte Kredite mit einem geringeren Prozentsatz. Bei der Umrechnung kommen immer Bruttobeträge, d.h. Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zum Ansatz. Man spricht daher von Bruttosubventionsäquivalent. Das Bruttosubventionsäquivalent muss von den Förderstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw. Fördervertrag oder Förder-anbot) angegeben werden.

6. Wann werden De-minimis-Grenzen erreicht bzw. überschritten?

Bei der Beantragung einer (neuerlichen) Förderung ist vom antragstellenden Unternehmen die Summe aller Bruttosubventionsäquivalente der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren dem Unternehmen bisher gewährten (d.h. zugesagten bzw. bewilligten) De-minimis-Förderungen bekannt zu geben. Diese Summe darf (einschließlich der aktuell beantragten Förderung) nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung den Betrag von Euro 200.000, für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs den Betrag von Euro 100.000 nicht überschreiten. Bestimmte Wirtschaftszweige (siehe allgemeine De-minimis-Verordnung) dürfen überhaupt nicht gefördert werden. Für De-minimis-Beihilfen nach den anderen unter Punkt 1 genannten Verordnungen gelten davon abweichende Beträge, nämlich Euro 15.000 für Agrar-De-minimis-Beihilfen, Euro 30.000 für Fischerei-De-minimis-Beihilfen und Euro 500.000 für DAWI-De-minimis-Beihilfen.

7. Wie gelangt man zu den De-minimis-Verordnungen?

Alle Verordnungen der EU können auf der <https://eur-lex.europa.eu/> eingesehen werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32013R1407>

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1408>
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor:
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.190.01.0045.01.DEU
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32012R0360>